



AMBASSADE DE SUISSE
EN ARGENTINE

E.V.D. HANDELSABTEILUNG	
No. <i>Arg. 86.5</i>	
GATT	BUENOS AIRES, 23. Januar 1970
EE	Calle Uruguay 740 Tél. 49-8074/78
26. JAN 1970	<i>30.1.</i>
Handelsabteilung	An die Handelsabteilung des
Handelsabteilung	Eidg. Volkswirtschaftsdepartements
Kopie an	3003 B e r n

Réf.: 521.613. - KF/bz

Rahmenkredit BIRA.

Herr Botschafter,

Obschon mich das BIRA in der Zwischenzeit mündlich ebenfalls noch angefragt hat, welcher Weg für die Unterbreitung eines Verlängerungsgesuches zu unserem Kredit einzuschlagen sei, habe ich vom Aussenministerium bis heute nichts Entsprechendes erhalten. Allerdings dürfte dies mit der gegenwärtigen Ferienzeit und der allgemein wenig speditiven Arbeitsweise in Argentinien zusammenhängen, und nicht mit irgendwelchen Schwierigkeiten argentinischerseits. Früher oder später wird eine entsprechende Note bestimmt hier eintreffen.

In diesem Zusammenhang möchte ich einige Ausführungen wiedergeben, die der hier residierende Vertreter einer der drei schweizerischen Grossbanken kürzlich machte: Er behauptete, der Kredit sei höchstens für kleinere und über wenig Bankverbindungen verfügende argentinische Firmen interessant, nicht hingegen für Geschäfte von einer gewissen Grösse. Für schweizerische Exporte nach Argentinien ständen ohne weiteres genügend private Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung, und wenn je der schweizerischen Exportindustrie ein Auftrag in Argentinien verloren gegangen sei, dann nicht wegen mangelnder Finanzierung, sondern ausschliesslich wegen zu langen Lieferfristen.

Der erwähnte Bankvertreter knüpfte an diese Feststellungen einige interessante Anregungen, die es mir wert scheinen, an Sie weitergeleitet zu werden: Er meint, die ERG sollte so ausgebaut werden, dass sie auch Finanzierungen decken könnte, die schweizerische Banken der Produktion schweizerischer Firmen im Ausland gewähren, wobei als schweizerische Produktion im Ausland auch die Fabrikation unter schweizerischer Lizenz zu verstehen wäre. Eine Konkurrenzierung schweizerischer Exporte durch solche ausländische Produktionen wäre a priori ausgeschlossen, da ja die Eröffnung einer aus-

Wen?

ist ja z.T. Zweck des Kredits.
M.

ERG !?

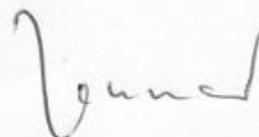
./.

- 2 -

ländischen Filiale bzw. die Lizenzvergebung automatisch mit der Ausklammerung des betreffenden Auslandmarktes für die entsprechenden schweizerischen Produkte verknüpft sei. Andererseits würde eine ERG-Deckung für solche Kredite den Banken erlauben, relativ günstige Bedingungen zu gewähren, was die Konkurrenzposition der Kredit empfangenden Industrien auf dem jeweiligen Auslandmarkt verbessern müsste. Dies wiederum dürfte den Anreiz für schweizerische Firmen vergrössern, im Ausland durch Filialen oder unter Lizenz zu produzieren, was vom Standpunkt der Konjunkturdämpfung in der Schweiz sicherlich nicht uninteressant wäre.

Beizufügen ist, dass möglicherweise eine Ausweitung der ERG-Deckung in oben erwähntem Sinne günstige Auswirkungen auch im Zusammenhang mit den Kritiken an der schweizerischen Entwicklungshilfe haben könnte, wie sie im Schosse des DAC kürzlich laut geworden sind.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'V. ...' with a stylized, cursive script.